

Fünftes Buch.

Von Bündnissen und anderen
Tractaten.

Erstes Capitel.

Von Defensiv - Bündnissen.

§. 1.

Bündnisse überhaupt seynd Verträge, wodurch die, so daran Theil haben, sich verpflichten, in gewissen Fällen etwas zu thun oder zu lassen.

§. 2.

Das Recht, Bündnisse mit anderen Souverainen schliessen zu dörfen, stehet eigentlich nur souverainen Herrn oder Staaten zu.

§. 3.

Doch haben die Stände des Röm. Reichs, auch andere halb = souveraine Staaten, dieses Recht ebenfalls.

§. 4.

Nur pfeget bey denenselbigen dessen Gebrauch durch die Grund = Gesetze ihres Staats gewisser massen eingeschräncket zu werden.

§. 5.

Exempel von Teutschland.

§. 6.

Es wird aber so dann jezumeilen gestritten:
Ob

Ob ein = oder anderes Bündniß denen Reichs = Grund = Gesetzen gemäß seye, oder nicht?

§. 7.

Exempel von der Hanoverischen Allianz.

§. 8.

Anderere Reichs = Stände und Unterthanen dürfen sich so gar nicht anmassen, mit auswärtigen Souverainen Bündnisse zu schliessen, daß selbiges vilmehr, wann es geschieht, als eine Beleidignng der Majestät, oder Landes = Hoheit, angesehen wird.

§. 9.

Exempel von Emden, auch Münster, und denen vereinigten Niederlanden.

§. 10.

Offensiv = Bündnisse gehören schon zu dem Völker = Recht in Kriegs = Zeiten und solle dahero auch in demselbigen davon geredet werden.

§. 11.

Ein Defensiv = Bündniß ist ein Vertrag, wodurch ein Souverain sich zu des anderen Beschüzung verbindet.

§. 12.

Die Absicht gehet aber nur auf die Beschüzung, wann er von einem anderen angefallen würde, nicht aber, wann er selbst den Handel anfienge.

§. 13.

In so ferne dergleichen Bündnisse gegen unge-

unrecht
sich er

Wann
zu beleid
vor vore
zu Besch
ankommen
tröder wü
nem Best
gerecht.

Groß
Belegen
Sache
Gewissen
zu überla

Gemein
loß zum
in.

Und zwo
inander zu

Selten a
Hilfe versp
zu einem gle

Es träge

ungerechten Gewalt gehen, seynd sie rechtmäßig und erlaubt.

§. 14.

Wann hingegen ein Souverain den andern beleidigte, ihm das seinige wegnähme, oder vorenthielte, oder sonst befugte Ursach zu Beschwerden gäbe, und es so dann darauf ankommen liesse, daß Gewalt gegen ihn mußte oder würde gebraucht werden, wäre ein zu seinem Besten errichtetes defensiv-Bündniß ungerrecht.

§. 15.

Grosse Herrn pflegen aber bey dergleichen Gelegenheit wenig auf die Gerechtigkeit der Sache zu sehen, sondern solche dem eigenen Gewissen und Verantwortung ihres Allirten zu überlassen.

§. 16.

Gemeiniglich werden die defensiv-Bündnisse bloß zum Besten derer Contrahenten geschlossen.

§. 17.

Und zwar meistens so, daß beyde Theile einander zur Hülffe verbunden seynd.

§. 18.

Selten aber so, daß nur dem einen Theil Hülffe versprochen wird, diser hingegen nicht zu einem gleichen gehalten seyn sollte.

§. 19.

Es träget sich auch zu, daß zuweis-

len Bündnisse geschlossen werden, einen Dritten zu vertheidigen.

§. 20.

Entweder werden nur gewisse Fälle benamset, in welchen die Hülff = Leistung statt haben solle.

§. 21.

Oder man verbindet sich auch zu einer unbedingten Hülff = Leistung, wann und so oft der Bundes = Genöß von einem anderen angegriffen wird.

§. 22.

Gemeiniglich wird deutlich ausgedruckt, mit wie vil Mannschafft zu Fuß, oder zu Pferd, oder mit wie vil Kriegs = Schiffen, u. s. w. die Hülffe geschehen solle.

§. 23.

Hingegen wird sich auch wohl bedungen, daß ein Allirter dem anderen mit seiner ganzen Macht beystehen solle.

§. 24.

Doch pfleget dieses so dann meist erst der letzte Grad der Hülffe zu seyn, wann andere geringere nichts verfangen wollen.

§. 25.

Es wäre dann die Gefahr so groß, daß gleich Anfangs alle Kräfte angespannt werden müßten.

§. 26.

Wann ihrer mehrere einem Dritten, nicht mit aller Macht, sondern mit einem gewissen

Quan-

Quanto
beobachtet
dem All-
traum be

Es ist
h, wie
den, dan
gehalten

Vor
dahin zu
chen sol
wandte
wann e
Zeit der
wirklich

Weil e
solcher G
über den
doch sonst
kannte, w
gähst.

Man vi
let der H
des March
de, der R
gehalten wi

Quanto, zu Hülff kommen sollen, pfeget berechnet zu werden: Wie vil so dann jeder derer Alliirten nach Proportion daran beyzutragen habe?

§. 27.

Es ist auch gewöhnlich, die Art und Weise, wie die Hülffe zu leisten ist, auszumachen, damit es dann abermahls verschiedentlich gehalten wird.

§. 28.

Vor diesem pfeget die defensiv = Allianzen dahin zu gehen, daß der Alliirte forderist suchen sollte, seinem betrangten Bundes = Verwandten durch gütliche Wege Lust zu machen; wann aber solcher gestalt inner einer gewissen Zeit der Zweck nicht erreichtet würde, so dann würcliche Hülffe zu leisten:

§. 29.

Weil aber die Erfahrung gelehret hat, daß solcher Gestalt der eine Theil gleich im Anfang über den Hauffen geworffen werden, oder doch sonst einen unersözlichen Schaden leiden könnte, werden die Bündnisse nun behutsamer gefaßt.

§. 30.

Man vergleicht sich auch sonst wegen der Art der Hülffs = Leistung, z. E. wie es wegen des Marches, der Verpflegung, des Commando, der Winter = Quartiere, und sonst, solle gehalten werden.

§. 31.

Zuweilen wird in des Allirten Belieben gestellt, entweder die Hülffe in natura, oder, statt deren, eine gewisse verglichene Summ Geldes fordern zu können.

§. 32.

Es wird ferner verabredet: Von welcher Zeit an die Hülffe geleistet werden solle: Ob also gleich nach beschehener Erforderung, oder inner welcher Zeit?

§. 33.

Ingleichem: Wie lang die Hülffe geleistet werden solle?

§. 34.

Ordentlicher Weise geschieht die Hülffs = Leistung auf des Hülff = Leistenden Theils eigene Kosten.

§. 35.

Jedoch werden etwa dessen Völkern ein oder andere Ergötzlichkeiten zugestanden, oder die Unkosten auf andere Weise in etwas erleichtert.

§. 36.

Wann der Hülff = leistende Theil darüber zu Schaden kommen sollte, muß er dieses Unglück selber tragen.

§. 37.

Es wäre dann, daß dißfalls, wie zuweilen geschieht, eine Abrede genommen worden wäre.

§. 38.

Ist die reciproque Hülffe nicht ausdrücklich bedungen worden, ist der andere Theil, wenigstens in Krafft des Bündnisses, nicht darzu verbunden, wann er auch gleich seines Allirten Hülffe würcklich und mit Nutzen genossen hätte.

§. 39.

Zuweilen entstehet, wann gleich der Allirte würcklich angegriffen worden ist, ein nicht ungegründeter Zweifel: Ob der Fall vorhanden seye, darinn man, ihme Hülffe zu leisten, schuldig seye, oder nicht?

§. 40.

Es wird aber auch dieses nicht selten zu einem Vorwand gebraucht, sich deme zu entziehen, worzu man sich durch das Bündniß anheischig gemacht hat.

§. 41.

Exempel von beyden Fällen.

§. 42.

Wann der, so die Hülffe leisten solle, die versprochene Mannschafft zc. ganz, oder zum Theil, selbst bedarff und es ist offenbar, kan er freilich nicht genöthiget werden, sich selbst zu entblößen und einem anderen zu helfen.

§. 43.

Wohl aber kan er so dann allenfalls gehalten werden, sein Contingent an Geld, oder an auxiliar- Völkern, zu liefern.

§. 44.

Ubrigens kan auch diese Entschuldigung leichtlich mißbraucht werden.

§. 45.

Mehrmahlen wird bedungen, daß, wann es zum Fall der Hülffe komme, kein Theil ohne den Anderen etwas in der Sache fürzunehmen solle.

§. 46.

Schließlichen werden dergleichen Bündnisse entweder für beständig eingegangen.

§. 47.

Exempel davon.

§. 48.

Wiewohl doch auch solchen Falles zuweilen eine Erneuerung derselbigen statt findet.

§. 49.

Exempel auch hievon.

§. 50.

Oder, und meistens, werden sie nur auf eine gewisse bestimmte Anzahl Jahre geschlossen.

§. 51.

Neueste dergleichen Exempel.

§. 52.

Endlich ist es auch nichts neues, daß, wann einige Souverains Bündnisse schliessen, welche, ob sie gleich nur den Rahmen als defensiv-Bündnisse führen, dennoch anderen Souverainen verdächtig fürkommen, diese Gegen-Allianzen schliessen, welche sie auch nur als defensiv-Bündnisse angesehen wissen wollen.

§. 53.

§. 53.

Exempel an denen Wiener- und Hanoverischen Alliirten.

§. 54.

Hier ist übrigens derer noch jezo zwischen denen Europäischen Mächten vorhandenen beständig und zeitlichen defensiv-Bündnisse zu gedenken.

Zweytes Capitel.

Von Subsidiën = Tractaten.

§. 1.

Subsidiën heissen diejenige Summen Geldes, welche ein Souverain dem andern als etwas freywilliges bezahlet.

§. 2.

Subsidiën = Tractaten seynd demnach diejenige Verträge, durch welche sich ein Souverain gegen dem andern zu Zahlung dergleichen Subsidiën verbindlich macht.

§. 3.

Deffters werden dergleichen Subsidiën ganz in Geheim gegeben, auch wohl, ohne formliche Tractaten deswegen zu errichten, oder sich darzu zu verbinden.

§. 4.

Exempel davon aus denen neuesten Zeiten.

§. 5.

Deffters aber werden auch eigene Verträge darüber geschlossen.

§. 6.

Die Absichten, warum ein Souverain dem andern dergleichen Subsidiën reichet, seynd hauptsächlich dreyerley.

§. 7.

Entweder nemlich geschiehet es, damit der Souverain, so solche bekommt, dadurch in den Stand gesetzt werden möge, seine auf den Beinen habende Macht zu vermehren, oder auch nur zu erhalten.

§. 8.

Oder es geschiehet, damit ein solcher Souverain demjenigen, der die Subsidiën bezahlt, auf dessen Begehren, eine gewisse Anzahl Mannschafft, oder Schiffe, zc. abfolgen lasse, um sich deren, entweder nach Gefallen, oder bey und nach gewissen bestimmten Umständen, bedienen zu können.

§. 9.

Oder es werden endlich auch wohl einem Souverain bloß zu dem Ende Subsidiën gegeben, damit er sich in keine Bündnisse mit der Gegen-Parthie einlassen, oder an gewissen bereits entstandenen, oder noch entstehenden, Streitigkeiten einen oder keinen Antheil nehmen möge.

§. 10.

Es lauffet öftters allerley mit unter, worzu andere Souverainen sich nicht entschliessen würden, oder welches nicht allzugenuß unter-

sucht

lacht mer
wilm böf

Die Su
Souverain
spricht.

Bestere
den zu n
tion diese

Das
sehr ver
benderse
übrigen
ringert.

Englei
Summ e
auch der
affen, w

Und so
ingä-zer

Defglei
schiret n

Ungleich

sucht werden darff; indessen seynd sie doch an
 vilen Höfen Mode.

§. 11.

Die Subsidiën werden entweder von Einem
 Souverainen allein, oder von etlichen zugleich,
 bezahlt.

§. 12.

Letzteren Falles pfleget zum voraus vergli-
 chen zu werden, nach was für einer Propor-
 tion diese Mächten dabey concurriren sollen.

§. 13.

Das Quantum dergleichen Subsidiën ist gar
 sehr verschieden und wird, nach Beschaffenheit
 beyderseitiger Souverainen, auch der Zeit und
 übrigen Umstände, bald erhöheth, bald ver-
 ringert.

§. 14.

Ingleichem wird zuweilen formlich über die
 Summ gehandelt, zuweilen aber muß sich
 auch der eine Theil schlechterdings gefallen
 lassen, was der andere geben will.

§. 15.

Und so verhält es sich auch mit denen Zah-
 lungs-Terminen.

§. 16.

Deßgleichen mit dem Ort, wo die Zahlung
 prästiret werden solle.

§. 17.

Ingleichem mit denen Sorten.

§. 18.
Ferner mit der Zeit, wann die Subsidiën anfangen und wie lang sie wahren sollen.

§. 19.
Und so endlich auch, was für die Subsidiën hinwiederum zu thun oder zu lassen seye.

§. 20.
Zuweilen scheinet es fast, ein Souverain verspreche dem anderen Subsidiën, um ihn nur dadurch zu gewinnen, daß er sich desto eher zu etwas anderes verstehe; wenigstens sollte man es aus der darauf erfolgenden schlechten und gar zu kurze Zeit währenden Zahlung schliessen.

§. 21.
Acta zwischen Oesterreich und Spanien.

§. 22.
Anderer hingegen halten etwa auch, zumahlen bey gewissen Umständen, mit der Zahlung zu dem Ende zurück, um den Hof, der die Subsidiën ziehet, desto eher und fester in nexu zu erhalten und zu verhüten, daß er um so weniger abspringen möge.

§. 23.
Wann hinwiederum das gegen solche Subsidiën versprochene nicht gehalten wird, können selbige billig zurück- oder eine andere Genugthuung oder Schadloshaltung deswegen gefordert werden.

§. 24.
Gäbe aber der Souverain, so die Subsidiën be-

bekannt
er durch
sein Ver
Umständ
mögen an
reits gez
gehabten
billig sey

Was
mahlen
rainen

W

Freun
ge, wo
versprich
gen eine
gehalten

Sie sey
unterschied
verbindlich
die Hülffe

Ihr Pro
hagen, da

Oder m

bekommt, vor, oder es wäre offenbar, daß er durch widrige Umstände abgehalten würde, sein Versprechen zu erfüllen, käme es auf die Umstände und ein unparthenisch = billiges Ermessen an: Was in Ansehung so wohl der bereits gezogenen, als auch der noch zu erwarten habenden, Subsidien solchen Falles Recht und billig seyn möchte?

§. 25.

Was für Subsidien = Tractaten noch dergleichen zwischen denen Europäischen Souverainen dauren?

Drittes Capitel.

Von Freundschafts = Tractaten.

§. 1.

Freundschafts = Tractaten seynd Verträge, wodurch ein Souverain dem anderen verspricht, daß zwischen ihnen und denen ihren eine beständige gute Freundschaft solle gehalten werden.

§. 2.

Sie seynd von denen defensiv = Bündnissen unterschieden, indeme man sich dadurch nicht verbindlich macht, dem andern eine würckliche Hülffe zu leisten.

§. 3.

Ihr Zweck ist, entweder dadurch anderen zu zeigen, daß man gut Freund seye.

§. 4.

Oder man sucht, sich, oder denen seinigen,
Da=

dadurch gewisse Vortheile in Handlungs- oder anderen Sachen zu erwerben.

§. 5.

Oder es hat auch die ganze Sache nicht vil auf sich.

§. 6.

Es werden dergleichen Freundschafts = Tractaten entweder zugleich bey Schliessung eines Fridens errichtet.

§. 7.

Oder auch, wann zwey Höfe sich brouillirt hatten, ohne daß es zu einem Krieg gekommen wäre.

§. 8.

Oder auch zu anderen Zeiten.

§. 9.

Wie nun die Freundschaft grosser Herrn sehr unbeständig und gemeinlich bloß nach dem Interesse abgemessen ist; so ist auch meistens die Wirkung dergleichen Freundschafts = Tractaten von geringem Nutzen und von schlechter Dauer.

§. 10.

Neueste Exempel von dergleichen Freundschafts = Tractaten.



Vier

Viertes Capitel.

Von Handlungs=Tractaten.

§. 1.

Handlungs=Tractaten seynd Verträge zwischen souverainen Regenten oder Nationen, wie es in Handlungs= Sachen zwischen ihnen und ihren Unterthanen solle gehalten werden.

§. 2.

Deffters wird bey Errichtung eines Friedens=Schlusses diser Punct mit hineingebracht.

§. 3.

Exempel von Franckreich und dem Röm. Reich, auch anderen Souverainen.

§. 4.

Bilfältig aber, zumahlen in denen neuesten Zeiten, werden auch eigene Tractaten deswegen errichtet.

§. 5.

Die von einigen Souverains anderen Nationen in Handlungs= Sachen ertheilt= oder erneuerte Freyheiten seynd entweder eine ganz freywillige Gnade, oder sie seynd Vertrags= Weise erhalten.

§. 6.

Die letztere Art (von welcher Gattung auch fast alle dergleichen Privilegia seyn werden,) ist in der That nichts anderes, als ein Handlungs=Tractat, ob gleich die äußerliche Form davon anderst aussiehet.

§. 7.

§. 7.

Ordentlicher Weise kan ein Souverain nicht genöthiget werden, mit einem anderen wegen der Handlung Tractaten zu schliessen.

§. 8.

Wohl aber kan es per indirectum geschehen, wann er den anderen braucht, und diser nicht eher thun will, was man gerne haben möchte, er schliesse dann zuvor oder zugleich auch wegen der Handlung.

§. 9.

Oeffters aber finden Souverainen es ihrem eigenen Interesse so gemäß, daß sie sich nicht lange darzu nöthigen lassen.

§. 10.

Wann zwischen zweyen Nationen keine Handlungs-Tractaten vorhanden seynd, müssen jeden Souverains Unterthanen sich, wann sie in des anderen Souverains Land kommen, lediglich darnach achten, was in demselbigen überhaupt in Handlungs-Sachen Rechtens oder üblich ist.

§. 11.

Die Handlungs-Tractaten betreffen entweder das ganze Handlungs-Wesen, und dise seynd die gemeinste.

§. 12.

Oder sie gehen wohl auch nur auf ein einzelnes Stück der Handlung.

§. 13.

Exempel von dem Ukiento-Tractat zwischen Franck-

Genreich,
Spanien, u

Wann al
errichtet wer
darin zu bes
der beyde,
gewissen Fre
in, oder n
richten, ode
ten? Was
ausführen
Handlung
wegen der
Wie wegen
te, der gef
Religiöns-
ins in Hand
Einkaufss d
Kaptur entfi

Der Dort
nach bey Ha
benden Seite
Macht, bald
hat, bey S
das Beste th

So geschie
verschiedene I

Frankreich, auch Groß-Britannien, und Spanien, u. s. w.

§. 14.

Wann allgemeine Handlungs- = Tractaten errichtet werden, pfleget deren Haupt-Innhalt darinn zu bestehen: Ob und wie ferne ein Theil, oder beyde, denen Landes- = Eingeseffenen, oder gewissen Fremden, gleichgehalten werden sollen, oder nicht? Was für Abgaben sie entrichten, oder von welchen sie befreyt seyn sollen? Was für Waaren sie ein- = durch- = und ausführen dörfen, oder nicht? Mit wem Handlung getrieben werden dörfte? Wie es wegen der Contrebande- Waaren zu halten? Wie wegen der Pässe, Visitirung der Schiffe, der gestrandeten Güter, der Consuls, der Religions- = Sachen, Administration der Justiz in Handlungs- = Sachen, Verkaufss und Einkaufss der Waaren? Wie, im Fall eine Ruptur entstünde? u. s. w.

§. 15.

Der Vortheil ist, wie bey allen anderen, so auch bey Handlungs- = Tractaten, selten auf beyden Seiten gleich, dahero bald die Ueber- = Macht, bald andere Umstände, bald die Klugheit, bey Schliessung dergleichen Tractaten das Beste thun müssen.

§. 16.

So geschieht es auch mehrmahlen, daß verschiedene Nationen zu gleicher Zeit mit einer- =
ley

len Souverainen Handlungs-Tractaten schließ
sen, aber mit ungleichem Vortheil.

§. 17.

Zuweilen muß auch eine Nation, welche
offenbar den Vortheil auf ihrer Seite hat, dem
anderen Souverain dafür ein gewisses Vergli-
chenes zur Erkenntlichkeit bezahlen.

§. 18.

Gemeiniglich wird eine gewisse Zeit bestimmt,
wie lang solche Handlungs-Tractaten währen
sollen.

§. 19.

Exempel von Groß-Britannien und Spa-
nien, 2c.

§. 20.

Wiewohl es sich mehrmahlen zuträgt, daß,
wegen einfallenden Krieges, oder anderer Strei-
tigkeiten, der Tractat ein Loch gewinnet, ehe
dise Zeit verflossen ist.

§. 21.

Exempel von eben denenselben, wie auch
von Franckreich und denen vereinigten Nider-
landen.

§. 22.

Hier ist schließlichen derer zwischen allen Eu-
ropäischen Souverainen noch jezo substituiren-
den Schiffarths- und Handlungs-Tractaten
zu gedencken.



Sünffs

Von Abbe

Große He
mittelbar in
in, sondern
die selbige it
eigenen Nah

Und dies
Tractat in
fidens und
wird.

Der erste
hen die Ne
resse darzu

Die Art i
nd er kan m
nen oder an
urch dritte P

Wißfältig w
die Vorweni
hangs ledigt

Neueste Exe

Fünfftes Capitel.

Von Abhandl- und Schliessung derer
Tractaten.

§. 1.

Grosse Herrn pflegen die Tractaten nicht unmittelbar in ihrem eigenen Nahmen zu schliessen, sondern Bevollmächtigte zu ernennen, welche selbige in ihrem, der Bevollmächtigten, eigenen Nahmen, abfassen und unterzeichnen.

§. 2.

Und dieses geschieht auch, wann gleich der Tractat in eines Souverains ordentlichen Residenz und an dessen Hof-Lager geschlossen wird.

§. 3.

Der erste Antrag geschieht von dem, welchen die Noth darzu treibet, oder sein Interesse darzu anreiset.

§. 4.

Die Art des Antrags ist sehr verschieden und er kan münd- oder schriftlich, durch des einen oder anderen Hofes Gesandten, oder durch dritte Personen, geschehen.

§. 5.

Bilfältig wird dergleichen Antrag, mit oder ohne Vorwendung gewisser Ursachen, gleich Anfangs lediglich von der Hand gewisen.

§. 6.

Neueste Exempel davon.

M m

§. 7.

§. 7.

Zuweilen aber vernimmt man erst: Worinn die Bedingungen und der Vortheil des Vertrags bestehen sollen? und entschliesset sich alsdann darauf eines gewissen.

§. 8.

Hat man beyderseits Neigung, der Sache näher zu treten, werden von sammtlichen Interessenten gewisse Personen ernannt, die Sache zu verhandeln und zu schliessen.

§. 9.

Diese müssen von ihren Souverainen hierzu mit besonderen Vollmachten versehen werden.

§. 10.

Zuweilen werden diese Vollmachten gleich ausgewechselt und untersucht, ehe man noch die formliche Tractaten antritt.

§. 11.

Deffters aber geschiehet es auch erst, wann der Tractat bereits im Hauptwerck seine Richtigkeit hat.

§. 12.

Ben solchen Vollmachten nun fallen öftters diejenige Zweifel und Streitigkeiten für, derer schon oben *Lib. 3. Cap. 9.* gedacht worden ist.

§. 13.

Wann sie nun unhinlänglich befunden werden, muß der Bevollmächtigte wenigstens vor dem Schluß der Tractaten eine neue verbesserte Vollmacht beybringen.

§. 14.

§. 14.

Meistentheils pfleget man in mündlichen Conferenzien die Sache ins Reine zu bringen.

§. 15.

Doch werden zuweilen auch Schrifften deswegen gewechselt.

§. 16.

Mehrmahlen tractieret man zwar lange und am Ende zerschläget sich doch alles wieder.

§. 17.

Nun ist es wohl an deme, daß alles, was also während der Tractaten fürgekommen ist, keinen Theil verbindet.

§. 18.

Wohl aber können sich vile Fälle ereignen, daß das, was man bey solchen Tractaten gestanden, geläugnet, versprochen hat, u. s. w. gerade zu, oder in der Folge, zu grossem Nachtheil gereicht.

§. 19.

Die Regel ist zwar, daß dem, so die Vorhand hat, zukommt, den Aufsatz des Vertrags abzufassen:

§. 20.

Es leidet aber solches auch vilfältige Abfälle und bald übergibt der, so den Antrag thut, gleich balden auch ein Project des zu schliessenden Vertrags, oder jeder entwirfft die Puncten, so ihne unmittelbar angehen.

§. 21.

Mit der Adjoustrirung eines solchen Projectis

M m 2

wird

wird es gehalten, wie vorhin von denen Conferenzen über denen Tractaten gemeldet worden ist.

§. 22.

Wann alles seine Richtigkeit hat, pfleget jeder Theil ein Exemplar in seiner Sprache ausfertigen zu lassen.

§. 23.

Wann der Bevollmächtigte Principalen keine Rang = Streitigkeiten haben, unter schreiben sich die erste Bevollmächtigte von jeder Parthe in einer gleichen Linie.

§. 24.

Die Folgende aber jeder in seiner Reihe unter die erste, oder zweyte, &c.

§. 25.

Bilfältig werden denen Tractaten einer oder mehrere separat = Articuli beygefügt, welche man um ein = oder anderer Ursach willen, nicht in den Haupt = Tractat hat bringen wollen.

§. 26.

Selbigen pfleget die Clausul angehängt zu werden, daß sie von eben der Gültigkeit seyn sollen, als die in dem Tractat selbst enthaltene Articuli.

§. 27.

Jeder derselben wird auch besonders datirt und unterschrieben.

§. 28.

Manche solche Neben = Articuli werden zugleich mit dem Tractat bekannt gemacht.

Die me
Zeit, oder
auch alleze
behalten
selbst ausbe
Endlich
Tractaten
selbige
werden soll
Wann
gen seine
rain nicht
dessen Kai
Auffer de
Doch ka
stehen.
Exempel
sich Allit
Die Rati
bedingt se
Doch könn
mit bedingte

§. 29.

Bile werden aber auch, biß auf eine gewisse Zeit, oder biß auf einen gewissen Fall, oder auch allezeit, geheim gehalten und solche Geheimhaltung meistens gleich in solchen Articulen selbst ausbedungen.

§. 30.

Endlich wird allezeit an dem Schluß derer Tractaten eine Zeit bestimmt, innerhalb welcher selbige von denen Principalen ratificiret werden sollen.

§. 31.

Wann ein Bevollmächtigter über oder gegen seine Instruction handelt, ist der Souverain nicht schuldig, es zu ratificiren, wann dessen Ratification vorbehalten worden ist.

§. 32.

Ausser deme aber ist er darzu gehalten.

§. 33.

Doch kan leicht deswegen grosser Streit entstehen.

§. 34.

Exempel von Schweden und denen Nordischen Alliirten.

§. 35.

Die Ratification muß ordentlicher Weise ohnbedingt seyn.

§. 36.

Doch können sich auch Fälle ereignen, daß eine bedingte Ratification statt findet.

M m 3

§. 37.

§. 37.

Exempel davon.

§. 38.

Einige Tractaten bleiben, wann sie nicht durch einen ungefähren Zufall bekannt werden, allezeit geheim.

§. 39.

Exempel solcher bis jeko geheimer Tractaten, so in denen Jahren 1701. 1710. und 1731. geschlossen worden.

§. 40.

Anderer hingegen werden zwar in höchster Geheim abehandelt, aber, so bald sie geschlossen seynd, bekannt gemacht.

§. 41.

Exempel von Oesterreich und Spanien.

§. 42.

Zuweilen werden solche Verträge von denen Höfen selbst gleich nach der Ratification in den Druck gegeben.

§. 43.

Zuweilen geschiehet zwar dieses nicht, doch aber wird denen Höfen, mit denen man in Freundschaft stehet, entweder freywillig, oder auf ihr Ansuchen, Abschrift davon gegeben.

§. 44.

Hingegen wird die gesuchte Mittheilung solcher Tractaten auch wohl abgeschlagen und nur etwa versichert, daß nichts darinn enthalten seye, so der Freundschaft oder habenden Bündnissen mit dem andern Hof zuwider seye.

§. 45.

Die Ver-
schlossen ha-
ngent ist,

Einige C

In Gro-
ßen = Tr-
is bestimm

Von Ei

Ausser
seinem O-
verainen,
seind, in
werden,
Tractaten.

Jeder Co-
erwill, wan
gegen einen
anzuwenden

Ja es wi-
im Theilen
geschlossen.

Die ganz

§. 45.

Die Bevollmächtigte, so einen Tractat geschlossen haben, pflegen, wann er von Wichtigkeit ist, beyderseits beschenckt zu werden.

§. 46.

Einige Exempel davon.

§. 47.

In Groß-Britannien ist für die, so Subsidien = Tractaten schliessen helffen, ein gewisses bestimmt.

Sechstes Capitel.

Von Ein- und Ausschliessung anderer Mächten.

§. 1.

Ausser denen Fridens = Tractaten (davon an seinem Ort,) pflegen nicht leicht andere Souverainen, so keine principal = Contrahenten seynd, in einen Tractat mit eingeschlossen zu werden, es wäre dann in Freundschafts = Tractaten.

§. 2.

Jeder Contrahent kan hiebey benennen, wen er will, wann anderst der compaciscirende Theil gegen einen oder den anderen nichts erhebliches einzuwenden hat.

§. 3.

Ja es wird wohl Ein Souverain von beyden Theilen, von jedem ins besondere, eingeschlossen.

§. 4.

Die ganze Würckung davon ist, daß man

M m 4

dar-

daraus erkennen solle, dergleichen Souverainen seyen gute Freunde mit einander.

§. 5.

Wann hingegen ein Theil einen dritten Souverain einschliessen will, der mit dem anderen Theil brouillirt ist, wird solches höflich abgelehnt, oder ausdrücklich abgeschlagen.

§. 6.

Die ganze Würckung davon ist, daß der Hof, so die Entschliessung versagt, öffentlich bezeugen will, er seye mit dem Ausgeschlossenen dermahlen nicht gut Freund.

§. 7.

Indessen ist doch dieses keine Beleidigung.

§. 8.

Mehreres hat es zu sagen, ist aber dabey etwas auffserordentliches, wann ein Tractat eventualiter mit auf eines Souverains Namen geschlossen wird, ehe derselbe noch würcklich Theil daran nimmt.

§. 9.

Es geschiehet nicht, wann man sich nicht Hoffnung macht, solche Potenz werde dem Tractat nicht beytreten.

§. 10.

Dieser Souverain behält aber deswegen doch freye Hände: Ob, wann, auch unter was für Bedingungen, er dem auf ihn mit geschlossenen Tractat beytreten wolle oder nicht?

§. 11.

Exempel von der Quadrupel-Allianz 1718.

Eiben:

Von der
tritt,

Alle T
interessirt
große Un
samer her
es leichter
die Frucht
seyn pfleg

Indes
zwar me
die erste
behalten,
tritt einzul
aufzunehm

Und zw
andere Ma
nehmen wo
hun.

Oder ab
nahmhaft g

Es wird
Von wem

Sibendes Capitel.

Von der Einladung und dem Beytritt, oder Widerspruch, anderer Mächten.

§. 1.

Alle Tractaten, wobey vile Souverainen interessirt seynd, haben ordentlicher Weise grosse Unbequemlichkeiten, indeme alles langsamer hergehet, leichter Uneinigkeith entsteht, es leichter da oder dorten mangelt, und also die Frucht und Dauer davon nicht die beste zu seyn pflegen.

§. 2.

Indessen geschiehet es dannoch häufig, und zwar meistens bey defensiv-Bündnissen, daß die erste und Haupt-Contrahenten sich vorbehalten, noch mehrere Souverainen zum Beytritt einzuladen, oder doch in das Bündniß mit aufzunehmen.

§. 3.

Und zwar ist die Abrede entweder, daß alle andere Mächten, welche Theil an dem Tractat nehmen wollten, befugt seyn sollen, solches zu thun.

§. 4.

Oder aber es werden gewisse Souverainen namhaft gemacht.

§. 5.

Es wird auch mehrmahlen dabey gemeldet: Von wem solche Einladung verrichtet werden solle,

M m 5

solle,

solle, ob von beyden Theilen, oder von welchem?

§. 6.

Die Einladung geschiehet durch Mittheilung des Tractats und ein Ersuch= Schreiben, oder eine Vorstellung der an dem Hofe eines solchen einzuladenden Souverains residirenden Gesandten.

§. 7.

Zuweilen wird auch ein Termin gesetzt, innerhalb welchem ein solcher Hof sich zu erklären habe: Ob er mit beytreten wolle, oder nicht?

§. 8.

Daß ordentlicher Weise kein Souverain genöthiget werden könne, einem von dritten Mächten geschlossenen Tractat wider seinen Willen beyzutreten, ist wohl richtig.

§. 9.

Doch müssen einige glauben, daß auch diese Regel ihre Abfälle leide, indeme schon die würckliche Abrede genommen worden ist, andere, so nicht beytreten wollten, darzu zu nöthigen.

§. 10.

Ein glimpflicheres Mittel ist eine indirecte Nöthigung, da nemlich die Souverainen, so den Tractat geschlossen haben, Zeit und Gelegenheit abwarten, da der dritte Souverain, dessen Beytritt sie suchen, ihrer bedarff und, wann er seinen Zweck bey ihnen erreichen will, hinwiederum hierinn thun muß, was sie gerne hätten, u. s. w.

§. 11.

Es stehe
also eingel
treten wil

Lehterer
vorhin be
rechte, o
der arbei
unter der
zu bringen

Acced
thut er ee

Oder
dinget sic

Etliche
ten Niderl

Die For
rocedi end
ausstellet

Hinwied
luten zum
annahms

Die W

§. 11.

Es stehet übrigens ordentlicher Weise einem also eingeladenen Souverain frey: Ob er betreten will, oder nicht?

§. 12.

Letzteren Falles nöthiget man ihn entweder, vorhin berührter massen, directe oder indirecte, oder man läßt es dabey bewenden, oder arbeitet doch noch weiter, öffentlich oder unter der Hand, solchen Beitritt zu Stand zu bringen.

§. 13.

Accedirt aber der eingeladenene Souverain, so thut er es entweder ohnbedingt.

§. 14.

Oder er nimmt gewisse Fälle aus, oder bedinget sich etwas dagegen ein, u. s. w.

§. 15.

Etlliche solche Exempel von denen vereinigten Niederlanden.

§. 16.

Die Formalität bestehet darinn, daß der accedirende Souverain eine Beitritts-Urkunde ausstellet.

§. 17.

Hinwiederum pflegen die Haupt = Contractanten zuweilen, doch nicht allemahl, eine Einnahms = Urkunde dagegen von sich zu geben.

§. 18.

Die Wirkung einer solchen Accession richtet

richtet sich theils nach der Einladung, theils nach dem Beytritt.

§. 19.

Solchemnach wird der beytretende Souverain zuweilen dadurch eine formliche Haupt-Parthie.

§. 20.

Zuweilen aber kommt er nur in gewissen Fällen und bey gewissen Umständen mit als eine an dem Tractat Theil habende Parthie zum Vorschein.

§. 21.

Solchemnach nun bleibt zuweilen nach dem Beytritt in der Haupt-Sache kein Unterschid zwischen denen Parthien, so den Tractat zu erst geschlossen haben, und denen, so demselben beygetreten seynd; zuweilen aber bleibt allerdings einiger, bald grösserer, bald geringerer, Unterschid.

§. 22.

Allerley Exempel von dergleichen Einladungen und Beyritten aus denen neuesten Zeiten.

§. 23.

Wann eines Souverains eigene Gerechtfame durch einen von dritten Mächten geschlossenen Tractat verletzet werden, ist er befugt, demselben zu widersprechen.

§. 24.

So auch, wann seinen Bluts- oder Bundes-Verwandten zu nahe getreten wird.

§. 25.

Der W
lap Waise
durch eine
Protestatio
selbige, u.

Die nä
sine Unzu

Ob und
helffe? de
denen übr

Würde
nommen,
an andere
hen.

Wird sie
reflectirt, k
er Protesti
kräften hel
wider, zu te
möglich bey
bruch berber

Würde si
in allenfalls
mocht wer

§. 25.

Der Widerspruch selbst kan auf mancherley Weise geschehen, z. E. durch ein Manifest, durch eine denen Contrahenten insinuierende Protestations-Acte, durch Schreiben an dieselbige, u. s. w.

§. 26.

Die nächste Wirkung davon ist, daß er seine Unzufriedenheit dadurch zu erkennen gibt.

§. 27.

Ob und was es aber auffer deme weiter helffe? dependiret von seinen Kräfften und denen übrigen Umständen und Zeit-Läufften.

§. 28.

Würde eine solche Protestation nicht angenommen, fehlet es einem Souverain nicht an anderen Gelegenheiten, sie bekannt zu machen.

§. 29.

Wird sie angenommen, aber nicht darauf reflectirt, kommt es darauf an: Ob und wie der Protestant sich durch eigene oder fremde Kräfften helfen kan und will? oder ob er gut findet, zu temporisiren, zuzuwarten, oder es lediglich bey dem einmahl bezeugten Widerspruch bewenden zu lassen.

§. 30.

Würde sie endlich ausdrücklich verworffen, kan allenfalls die Protestation nochmahls wiederholt werden.

§. 31.

§. 31.

Exempel von dergleichen Widersprüchen gegen die Spanische Partage-Tractaten, u. s. w.

§. 32.

Zuweilen findet ein Souverain, der Anfangs gegen einen Tractat protestirt hat, gut, hernach von solcher Protestation abzustehen und dem Tractat selbst beizutreten.

§. 33.

Wann sich solcherley Widersprüche ereignen, werden denenselben zuweilen von denen Paciscenten general- oder special-Protestationen entgegen gesetzt.

§. 34.

Oder man erkläret sich auch wohl gleich in dem Tractat selbst, daß alle und jede dagegen einzulegende Protestationen als nichtig angesehen werden sollten.

Achtes Capitel.

Von der geschlossenen Tractaten Erläuterung.

§. 1.

Zuweilen mercket man gleich bey Schließung eines Tractats, daß ein Theil sich solcher Ausdrücke bedient, welche so oder anders ausgeleget werden können.

§. 2.

In Fridens-Zeiten nun, davon wir jezo reden, kan meistens demselben leichter abgeholfen werden, als bey Fridens-Schlüssen, in-

indem sen
in so groß
Einwilligun
der Zweifel

Wohl o
geschlossene
zeiten und
in, um i
sich einer E
fermirende

Es ist an
als Natur
Stelle ein
darff, ode
in solle,
en samtl

Der Gra
ber: „De
punkte Pun
in dem Will
Schwächste
men Krieg

Wang als
lung gesch
in Punctur

(1) In Anna

indeme jenen Falls nicht leicht ein Souverain in so grosser Noth steckt, daß er nicht seine Einwilligung so lang zurückhalten könnte, bis der Zweifel gehoben ist.

§. 3.

Wohl aber geschiehet es, daß bey bereits geschlossenen Tractaten zuweilen Schwürigkeiten und besondere Auslegungen gemacht werden, um nur eine Gelegenheit zu bekommen, sich einer Schuldigkeit zu entziehen, oder eine formirende Ansprache zu unterstützen.

§. 4.

Es ist auch zwar eben so wohl dem Völkern als Natur = Recht gemäß, daß, wann eine Stelle eines Tractats einer Erläuterung bedarff, oder doch, angeblicher massen, bedürffen solle, die Erläuterung derselbigen von denen samtlichen Paciscenten unternommen werde.

§. 5.

Der Graf KHEVENHILLER (1) schreibt aber: „Der Stärckste leget gemeiniglich die dunkle Puncte und Articul eines Tractats nach seinem Willen und Vortheil aus und muß der Schwächeste solches wohl leiden, er wolle denn einen Krieg anfangen.“

§. 6.

Wann also dergleichen eigenmächtige Auslegung geschiehet, kommt es nicht so wohl auf das Punctum Juris an, als vilmehr: Ob der
ande=

(1) In Annal. Ferdinand. Tom. 7. p. 90.

andere Theil es müsse oder wolle geschehen lassen oder nicht?

§. 7.

Und so auch, wann der eine Theil seine Auslegung mit Gewalt unterstützet.

§. 8.

Kan und will er, so braucht er Gegen-Gewalt und wer am Ende der Stärckste ist, behält Recht, oder, wann keiner den anderen übermeistern kan, vergleicht man sich.

§. 9.

Kann oder will aber der andere Theil nicht Gewalt brauchen, muß er entweder schlechterdings geschehen lassen, was geschieht, oder es wird sonst einer derer im folgenden Buch fürkommenden Wege, die Streitigkeiten derer grossen Herrn zu entscheiden, erwähnt.

§. 10.

Verstehen sich endlich die Compaciscenten zu einer gemeinschaftlichen Erläuterung, pflegt es dabey, zumahlen, wann die Sache von Wichtigkeit ist, auf eben die Weise, wie bey Schliessung derer Haupt = Tractaten, gehalten zu werden.

§. 11.

Und so wird auch diese Erklärung meist in die sonst gewöhnliche Form eines Tractats gebracht.

§. 12.

Exempel von Groß = Britannien und denen vereinigten Niderlanden, Groß = Britannien, Oester-

Oesterreich und denen vereinigten Niederlanden,
Spanien und denen vereinigten Niederlanden.

Neuntes Capitel,

Von geschlossener Tractaten Erfül-
lung, Garantierung, Nicht-Erfül-
lung und Ubertretung.

§. 1.

Zuweilen geschieht gleichbalden in einem Tractat selbstem ein Vorbehalt, wie es in dem Fall gehalten werden sollte, wann der eine oder andere Theil dem versprochenen nicht nachlebte.

§. 2.

Die Zeit, inner welcher die Erfüllung eines Tractats geschehen solle, ist entweder in dem Tractat selbstem bestimmt, oder richtet sich sonst nach denen Umständen der Sache, gehet auch wohl gleich an und an einem fort, so lang der Tractat dauert.

§. 3.

Weil aber auch grosse Herrn einander nicht allemahl gerne auf ihr blosses Wort trauen, seynd sie auf allerley Mittel verfallen, sich eine mehrere Sicherheit zu verschaffen.

§. 4.

Vormahls, als, wenigstens äusserlich, noch mehr Hochachtung vor die Religion unter ihnen anzutreffen ware, bedienten sie sich der End-

Da

schwü-

schwüre, womit sie ihre geschlossene Verträge in eigener Person bestärkten.

§. 5.

Es ist aber nun ganz aus der Mode gekommen.

§. 6.

Und wer sonst nicht gesonnen ist, sein Wort zu halten, bey dem geben auch Endschwüre eine schlechte mehrere Sicherheit.

§. 7.

Eine andere Art der Sicherheit seynd Geisfel, welche von einem Theil dem anderen so lange in seine Hände und Verwahrung gelieferet werden, biß dem Verspruch ein Genügen geschehen ist.

§. 8.

Aber auch dieses kommt, zumahlen bey Tractaten, so in Fridens = Zeiten geschlossen worden seynd, schwerlich mehr zum Vorschein.

§. 9.

Hingegen seynd jeko die Garantien dritter Mächten grand Mode.

§. 10.

Eine solche Garantie ist, wann ein Souverain, der eigentlich keine derer paciscirenden Parthien ist, verspricht, daß, wann ein Theil den Tractat nicht erfüllen, oder doch wieder übertretten würde, er denselbigen anhalten, oder auch endlich nöthigen, helfen wolle, sich dem Tractat gemäß zu bezeugen.

§. 11.

im Souverain
tragene Gar

kan er also
trag wohl

geschicket a
durch solche
ist verwickelt
zu Leistung
nicht leic
von hat.

Hingeger
deme, n
ander verglic
wert man si
gamer Garan

wollen heißt
dann der eine
andern Zurück
alsdann auc
dem andere

er dann ist dem
welche, u

§. 11.

Kein Souverain ist schuldig, eine ihm also angetragene Garantie zu übernehmen.

§. 12.

Wann er also keinen Lust darzu hat, kan er den Antrag wohl ablehnen.

§. 13.

Es geschiehet auch solches vilfältig, weil man durch solche Garantien leicht in fremde Handel verwickelt werden kan und allemahl, wann es zu Leistung der Garantie kommt, Beschwerde, nicht leicht aber einen directen Vortheil, davon hat.

§. 14.

Wann hingegen das eigene Interesse erfordert, daß deme, was dritte Mächten also unter einander verglichen haben, nachgelebet werde, resolvirt man sich um so vil eher zu Übernehmung einer Garantie.

§. 15.

Zuweilen heißt es: Manus manum lavat und wann der eine Theil dem anderen in gewissen anderen Stücken einen Vortheil bewilliget, ist diser alsdann auch bereit, eine Garantie, an welcher dem anderen gelegen ist, zu übernehmen.

§. 16.

So dann ist denenjenigen Souverains damit gedient, welche, um der Ehre willen, oder

auch aus anderen nicht unbekanntem Absichten, gerne ihre Hände in allen grossen Europäischen Staats-Angelegenheiten haben.

§. 17.

Zuweilen übernimmt ein Souverain, daß er auch noch andere Souverains disponiren wolle, sich ebenfalls zu Garantierung eines Tractats zu resolviren.

§. 18.

Es verstehet sich aber von selbst, daß solches nur durch Vorstellungen, u. d. geschehen könne und keine Gewalt statt finde.

§. 19.

Wann dahero ein solcher dritter Souverain sich durchaus nicht zu Übernehmung der Garantie verstehen will, kan von dem anderen auch nichts weiter gefordert werden.

§. 20.

Nur, wann er es gewiß versprochen hätte und einem Theil etwas oder vil daran gelegen wäre, kan derselbe auf eine Schadloshaltung tringen.

§. 21.

Meistens pflegen ganze Tractaten garantiert zu werden.

§. 22.

Doch geschiehet es auch, daß nur ein oder anderes Stück aus einem ganzen Vertrag garantieret wird.

§. 23.

§. 23.

Ingleichen wird etwa ein oder anderer Artikel von der Garantie, so sonst über einen ganzen Tractat übernommen worden ist, excipirt.

§. 24.

Die Garantie wird entweder ohne einige Bedingung übernommen.

§. 25.

Oder sie ist in Ansehung der Fälle, der Grade, u. s. w. eingeschränckt.

§. 26.

Ein Garant ist nicht befugt, seine Garantie zu prästiren, es werde dann von ihm verlangt.

§. 27.

Die Anrufung des Garants pfleget schriftlich zu geschehen und durch mündliche Negotiationen noch weiter unterstützet zu werden.

§. 28.

Indessen werden doch dergleichen Garantien nicht selten mißbraucht und zu einer Gelegenheit gemacht, sich ungebeten in fremde Handel zu mengen.

§. 29.

Meistens wird der Garant unmittelbar darum ersucht, und zwar von dem Hof selbst, welcher die Garantie verlangt.

§. 30.

Doch hat man auch Exempel, daß die Ansuchung nur von Gesandten gegen Gesandten geschehen ist.

N n 3

§. 31.

§. 31.

Auf solchen Antrag nun erfolget bald eine dilatorische, bald eine zweydeutige, bald eine generale, bald eine willfährige, bald eine abschlägige, bald gar keine Antwort.

§. 32.

Einem Garant stehet allerdings frey, zu untersuchen und, so vil die von ihme verlangte Garantie betrifft, zu entscheiden: Ob der Nicht-Erfüllungs- oder Ubertretungs-Fall der Tractaten vorhanden seye oder nicht?

§. 33.

Es kan ihme auch hierinn so wenig der eine als andere Theil etwas vorschreiben, oder in den Weg legen.

§. 34.

Hingegen kan aber auch diser Ausschlag gar sehr mißbraucht werden.

§. 35.

Wann der Garant sich zu Leistung der Garantie entschliesset, kan es auf verschiedene Weise geschehen, je, nachdeme der Verspruch der Garantie lautet, oder die Umstände der Sache beschaffen seynd und es erforderen.

§. 36.

Nicht weniger gibt es ordentlicher Weise verschiedene Grade.

§. 37.

Der erste ist, gütliche Vorstellungen zu thun und Negotiationen.

§. 38.

§. 38.

Der zweenste. Drohungen, daß man genöthiget seyn würde, die Garantie zu leisten, und die Vorkehrung derer darzu erforderlichen Anstalten.

§. 39.

Den dritten Grad endlich geben die wirkliche gewaltsame Mittel ab.

§. 40.

Wo keine grosse Gefahr vorhanden ist, bedienet man sich forderist des ersten oder zweensten Grades.

§. 41.

Wann aber die Umstände ein anderes erfordern, ist es nicht ungerecht, wann man auch gleichbalden mit gewaltsamen Mitteln den Anfang machet.

§. 42.

Zuweilen träget es sich zu, daß ein Theil sich nicht für verbunden halten will, geschlossene Tractaten zu erfüllen.

§. 43.

Die Einwendungen, deren man sich zu solchem Ende bedienet, seynd mancherley.

§. 44.

Entweder beklaget man sich über gebrauchten Gewalt.

§. 45.

Acta zwischen Dännemarck und Holstein-Gottorff.

§. 46.

Oder, daß der eine contrahierende Theil weiter gegangen seye, als er Recht darzu gehabt habe.

§. 47.

Acta zwischen Frankreich und Lothringen.

§. 48.

Oder, daß man an Seiten des Gegentheils unerlaubte List in der Sache gebraucht habe.

§. 49.

Oder daß man an Seiten des einen contrahierenden Theils von dem wahren Zustand der Sache nicht genungsam informirt gewesen seye.

§. 50.

Oder, daß man aus Furcht eines Überfalls, oder anderen grossen Schadens, mehr habe thun müssen, als man von Rechtswegen zu thun schuldig gewesen wäre.

§. 51.

Einige dieser Exceptionen scheinen zwar nach dem Völker- und anderen Rechten mehr oder weniger gegründet zu seyn, als die übrige:

§. 52.

Da es aber zwischen dergleichen streitenden Parthien keinen Richter gibt, bleibt auch der Punct der Gerech- oder Ungerechtigkeit ohnentschieden und man suchet nur, sonst aus der Sache zu kommen.

§. 53.

Ist aber ein Tractat von niemand garantirt und der eine Theil erfüllet selbigen nicht, haben folgende Mittel statt.

§. 54.

Vorstellungen und Negotiationen.

§. 55.

Oder, daß man furohin auch nicht weiter an den Tractat gehalten seyn wolle.

§. 56.

Oder gewaltsame Mittel, sich bey seinem aus dem Tractat erlangten Recht zu schützen.

§. 57.

Von der Nicht-Erfüllung ist die Ubertretung derer Tractaten zu unterscheiden.

§. 58.

Ob und wann des anderen Theils Verbindlichkeit dadurch aufhöre; ist nicht so klar, sondern es kommt auf die Umstände an.

§. 59.

Forderist pflegen die Souverains sich mehrmahlen zu vergleichen, daß, wann ein Tractat nur von einigen ihrer Unterthanen übertreten würde, der Tractat dadurch nichts von seiner Krafft verliehren, sondern nur die Ubertretere gehörig abgestraft werden sollten.

§. 60.

Ferner, daß wann auch von einem Souverain selbst dagegen gehandelt würde, doch nur in Kleinigkeiten, der Tractat nicht für gebro-

N n 5

chen

hen angesehen, sondern nur eine Genugthuung gegeben werden sollte.

§. 61.

Exempel von Frankreich und denen vereinigten Niederlanden.

§. 62.

Wann aber diese nicht erfolgte, oder auch die Ubertretung Haupt-Stücke beträffe, scheidet freilich die Verbindlichkeit des Tractats aufzuhören.

§. 63.

Doch wird zuweilen ausdrücklich stipulirt, daß auch dieses nicht eher Platz greiffen solle, es seye dann dieses oder jenes geschehen und darauf keine Genugthuung erfolgt.

§. 64.

Auch stehet dem Beleidigten Theil frey, ob er dißfalls sich seines Rechts bedienen will oder nicht?

§. 65.

Lezteren Falles kan er die Güte versuchen und der Beschwerde durch Negotiationen abzuhelffen trachten.

§. 66.

Bewandten Umständen nach, erlöschet wohl auch nicht nur die Verbindlichkeit des Tractats, sondern man kan sich auch gewaltsamer Mittel bedienen, Genugthuung für die Ubertretung zu erhalten.

§. 67.

§. 67.

Doch ist, wie der Billigkeit, so auch dem Völkern = Recht, gemäß, daß forderist der Glimpf gebraucht und so, nöthigen Falles, erst von Grad zu Grad immer weiter gegangen werde.

§. 68.

Wollte aber der andere Theil der ihm Schuld gegeben Nicht = Erfüll = oder Ubertretung nicht geständig, oder doch zu dem, was er gethan, befugt seyn, qualificirt sich die Sache so dann zu denen in dem nächstfolgenden 12ten Buch abgehandelten Fällen.

§. 69.

Hier ist noch vielerley das bishero gesagte erläuterenden Exempel zu gedencken.

Zehendes Capitel.

Von der Tractaten Erlösch = oder Wieder = Aufhebung, auch Erstreck = und Erneuerung.

§. 1.

Wann in einem Tractat eines Regentens, auch seiner Erben und Nachkommen an der Regierung, gedacht wird, hat die Sache ihre Richtigkeit, daß die letztere ebenfalls daran verbunden seyen.

§. 2.

§. 2.

Gleichwie hinwiederum, wann ein Tractat ausdrücklich nur auf des Regentens Lebenszeit eingerichtet ist, dessen Erben und Nachkommen an der Regierung ohnstreitig nicht daran verbunden seynd.

§. 3.

In dubio aber werden die Verträge billig nur für erblich gehalten.

§. 4.

Derer Republikuen Verträge hingegen seynd auf ihrer Seite allemahl beständig, wann nicht eine gewisse Zeit benahmet ist, wie lang sie dauern sollen.

§. 5.

Ob erlaubt seye, von einem Vertrag abzugehen, ehe der Endzweck desselbigen erreicht ist? darauf muß mit Unterscheid geantwortet werden.

§. 6.

Wann noch vernünftige Hoffnung vorhanden ist, den Zweck zu erreichen, verbleibt es billig bey dem Vertrag.

§. 7.

Widrigen Falles aber hebt sich der Vertrag von selbst auf.

§. 8.

Wären aber die Interessenten ohneins: Ob der Zweck noch zu erreichen wäre, oder nicht? geht es, weil dieselbe keinen gemeinsamen
Nicht-

Richter haben, wie mit anderen Streitigkeiten derer grossen Herrn.

§. 9.

Die Frage: Ob man schuldig seye, Tractaten zu halten, wann daraus ein grosser Schaden besorget wird? ist auch nicht auf einerley Weise zu entscheiden.

§. 10.

Hat der Schaden vorausgesehen werden können, oder man hat doch bey Schliessung des Tractats sich vorstellen müssen, es wäre ein möglicher Fall, oder der Schaden ist nicht gar gross, oder nicht gewiß zu besorgen, oder dem andern Theil seynd dagegen in solchem Tractat andere ansehnliche Vortheile bewilliget worden, bleibet es billig bey dem einmahl versprochenen.

§. 11.

Widrigen Falles aber würde man den Schaden leidenden Theil keiner Treulosigkeit beschuldigen können, wann er den Tractat wieder aufkündigte.

§. 12.

Wann ein Tractat auf eine gewisse Zeit geschlossen ist, höret mit Ablauff solcher Zeit dessen Verbindlichkeit auf.

§. 13.

Wann ein Tractat wahren solle, bis sich ein gewisser Fall ereigne, oder nicht ereigne, und solcher Fall ereignet sich würcklich, oder man ist

10. Item.
 um ein Tractat
 manens Lebens
 von und Nach-
 streitigkeit dar-
 Verträge bil-
 träge hingegen
 verbindlich, wann
 t ist, wie lang
 Vertrag abzu-
 ger erreicht
 gantwortet
 nung vorher
 , verbleibt e
 sich der Ver-
 in abtine: D
 re, oder nicht
 n gemeinbar

ist sicher, daß er sich nicht ereignen werde, hat es gleiche Bewandniß damit.

§. 14.

Manchmahlen ändern sich die Umstände, auch auf eine solche unvermuthete Weise, daß kein Mensch zweifeln kan, ein damit verbundener Tractat seye nunmehr von sich selbst zerfallen.

§. 15.

Exempel von der Franckfurter Union.

§. 16.

Ferner können Tractaten auch ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

§. 17.

Solches nun muß freilich mit Bewilligung allerseitiger Interessenten geschehen.

§. 18.

Doch hat auch eine einseitige Aufhebung statt, wann ein Theil sich solches bey Schließung des Vertrags ausdrücklich einbedungen hat.

§. 19.

Ferner, wann der andere Theil den Tractat nicht erfüllet, oder wieder übertretten und keine Genugthuung deswegen hat geben wollen.

§. 20.

Ob aber, wann ein Souverain andere Beschwerden gegen den Compaciscenten hat, demselben, gleichsam auf Art von Repräsentationen, ein

ein mit jenen Beschwerden keine Verbindung habender Tractat aufgekündigt werden könne? dißfalls scheint es auf die Umstände anzukommen.

§. 21.

Endlich können Tractaten auch stillschweigend aufgehoben werden, wann die sämtliche Interessenten sich denenselben nicht mehr gemäß bezeugen.

§. 22.

Es gehöret aber alsdann darzu, daß ein Interessent wisse, daß der Mit-Interessent gegen den Tractat handle, sich aber nicht darüber beschwere, vil mehr aber es eben so mache.

§. 23.

Doch kan in einem solchen Fall leicht Streit darüber entstehen: Ob und wie ferne die Verbindlichkeit des Tractats noch daure oder nicht?

§. 24.

Wann die auf eine bestimmte Zeit geschlossene Tractaten zu Ende gehen wollen, oder schon zu Ende gegangen seynd, kan keiner derserer Interessenten genöthiget werden, sie wider Willen zu erneuern.

§. 25.

Und eben so wenig ist er schuldig, allenfalls die Erneuerung nothwendig auf den vorigen Fuß und Bedingungen zu thun.

§. 26.

Sondern es kommt alles auf ganz neue Tra-

Tra-

Tractaten an, da jeder Theil seines Vortheils wahrnehmen darff, so gut er kan.

§. 27.

Wann Tractaten, welche durch den Ab-
lauff der Zeit erloschen seynd, zwar nicht er-
neuert werden, doch aber denenselbigen bee-
derseits noch weiter nachgelebet wird, erschei-
net daraus eine Neigung, noch länger auf sol-
chen Fuß mit einander zu leben.

§. 28.

Doch hindert es keinen Theil, zu jeder selbst-
gefälliger Zeit zu erklären, daß er von nun an
nicht länger daran verbunden seyn wolle.

§. 29.

So lange aber dieses nicht geschichet und der
eine Theil sich Tractatenmäßigkeit aufführet,
ist der andere auch darzu verbunden.

§. 30.

Entstehet endlich Streit deswegen, ist auch
darinn nach dem gleich jeko folgenden 12ten
Buch zu verfahren.

